

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2017-06-20

Dezernat: II / Fachdienst  
Finanzwirtschaft, Kasse  
Bearbeiter/in: Gersuny, Olaf  
Telefon: 545 - 1561

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01110/2017

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss am 27.06.2017  
Ausschuss für Finanzen am 13.07.2017  
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften am 20.07.2017  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Information zum Prüfauftrag der Stadtvertretung vom 07. Dezember 2015 zur Vereinheitlichung der Abgabenerhebung (Vorlagen 00468/2015 und 00668/2016) sowie Erhebung von Gebühren zur Deckung von Beiträgen an die örtlichen Gewässerunterhaltungsverbände

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung nimmt die Informationen zum Prüfauftrag der Stadtvertretung vom 07. Dezember 2015 zur Vereinheitlichung der Abgabenerhebung (Vorlagen 00468/2015 und 00668/2016) zur Kenntnis.
2. Die Stadtvertretung beschließt die 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde (Anlage 2), um die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände zukünftig an der Höhe der zu zahlenden Grundsteuer zu bemessen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude mit Sitz in Schwerin und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde mit Sitz in Ludwigslust und als Mitglied verpflichtet, Beiträge für die Gewässerunterhaltung an die Verbände zu leisten.

Diese werden bisher auf der Grundlage der Katasterdaten satzungsgemäß als Gebühren durch gesonderte Abgabenbescheide auf die Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet umgelegt, wobei sich die einzelne Gebühr nach der Grundstücksgröße und der Nutzungsart bemisst und für Eigentümer von mehreren Grundstücken im Stadtgebiet für den einzelnen Eigentümer zusammengefasst festgesetzt wird, um Kleinbeträge zu vermeiden.

Das bisherige Umlageverfahren hat sich als unwirtschaftlich und zunehmend nachteilig erwiesen, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die Bemessung der Gebühren nach den fortzuführenden Katasterdaten bedingt einen wiederkehrenden Datenaufbereitungsaufwand zu den Umlagestichtagen, der an einen Dienstleister zu entgelten ist (etwa 9.400,- EUR) und die Umlage belastet.
- Zur Verarbeitung der Katasterdaten ist es notwendig, ein gesondertes EDV Verfahren zu nutzen. Dies bedingt Verfahrenskosten, eigene Personenstammdaten und gesonderte Abgabenbescheide für die Gebührenumlage.
- Bei der Gebührenumlage entstehen rechnerisch zahlreiche Kleinbeträge, deren Erhebung im Einzelfall unwirtschaftlich ist. Diese belasten die städtischen Jahresergebnisse jährlich in Höhe von etwa 27.000,- EUR.
- Die Kleinbeträge nehmen durch Katasterteilungen, z. B. infolge fortschreitender baulicher Erschließungen und die Bildung von Wohnungseigentum, tendenziell zu.
- Wegen der Kleinbeträge erhält nur etwa jeder zweiunddreißigste der etwa 29.000 Grundsteueradressaten überhaupt einen der etwa 900 Umlagebescheide jährlich.
- Das bisherige Verfahren ist verwaltungsaufwändig.
- Die Abgabenschuldner werden mit den Verwaltungskosten zusätzlich belastet.
- Die Bemessung nur an der Flächengröße und der katasterlichen Nutzungsart berücksichtigt das Maß der baulichen Nutzung, beispielsweise durch eine hohe Bebauungs- und Versiegelungsintensität, nur sehr eingeschränkt.
- Die Wohnungsunternehmen in Schwerin erwarten eine Verfahrensänderung, um die Gebühren liegenschaftsbezogen festgesetzt zu erhalten, um diese dann ohne größeren Verteilungsaufwand in die Betriebskostenabrechnungen nach Abrechnungseinheiten übernehmen zu können.

Wegen des kleinteiligen und aufwändigen Erhebungsverfahrens verzichten die Hansestädte Wismar, Stralsund und Greifswald sowie die Stadt Neubrandenburg vollständig auf eine solche Gebührenumlage.

Die Hansestadt Rostock hat die Gebührenerhebung seit 2008 aus den genannten Gründen eingestellt und über eine Anhebung der Hebesätze zur Grundsteuer wirtschaftlich kompensiert.

### **Prüfauftrag der Stadtvertretung**

Anlässlich der Beschlussfassung der Stadtvertretung über die Satzung zur Umlage der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes in 2015 wurde die Verwaltung beauftragt, Wege und Maßnahmen zu prüfen, um eine Erhebung von Abgaben, Gebühren, Umlagen und Steuern höchstmöglich zu vereinfachen und zusammenzufassen, wobei insbesondere die Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude (nachstehend Gebühren WuB genannt), Niederschlagswasserentgelte und die Grundsteuer zu betrachten sind.

Nach interner Prüfung mit externer Beratung durch den für Kommunalabgaben

zuständigen Bearbeiter beim Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern und die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH mit Sitz in Schwerin wird zum Prüfergebnis ausgeführt, wie folgt:

A. Gebühreumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände mit verändertem Umlagemaßstab

Es ist zunächst untersucht worden, ob und inwieweit die Satzungsregelungen zum Maßstab der Gebühreumlage vereinfacht werden können und sich bereits daraus notwendige Aufwandsreduzierungen ableiten lassen.

Die Umlage nach einem vereinfachten Katastermaßstab, beispielsweise nach dem im Umland genutzten Festbetrag je angefangenen ha Grundstücksfläche, wirft im verhältnismäßig eng bebauten städtischen Raum aber Gerechtigkeits-, Verhältnismäßigkeits- und Gleichbehandlungsaspekte auf. Denn schließlich würde der Eigentümer von einem ha landwirtschaftlicher Nutzfläche dann ebenso belastet wie der Eigentümer einer kleinen Eigentumswohnung oder eines größeren Mehrfamilienhauses. Eine so grobe Vereinfachung wird den abgabenrechtlichen Erfordernissen im städtischen Umfeld nicht gerecht.

Eine genauere Differenzierung ist daher notwendig. Diese führt allerdings auch bei Vereinfachungen, zum Beispiel einer Umlageberechnung je angefangenen 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche, nicht zu nennenswerten Aufwandsreduzierungen. Denn ein vereinfachter jedoch unverändert an den fortzuführenden Katasterdaten orientierter Umlagemaßstab bedingt auch zukünftig jährlichen Datenaufbereitungsaufwand zu den Umlagestichtagen, ein gesondertes EDV-Verfahren zur Verarbeitung der Katasterdaten und letztlich eine Gebührenerhebung mit gesonderten Abgabenbescheiden. Die notwendige Reduzierung des internen Aufwandes ist durch einen veränderten Umlagemaßstab daher nicht zu erreichen.

B. Verzicht auf die Gebühreumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände

Ein Verzicht auf die Gebühreumlage ist (wie in den übrigen großen Städten des Landes) möglich - belastet die Jahresergebnisse allerdings negativ. Mit Blick auf die defizitäre Haushaltsslage kann dies nicht vorgeschlagen werden.

C. Verzicht auf eine Gebühreumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände und Kompensation der Gebühren durch aufkommensneutrale Anpassung der Hebesätze zur Grundsteuer

Auf eine Gebühreumlage kann dennoch verzichtet werden.

Zugleich könnte die daraus entstehende Haushaltsbelastung wirtschaftlich kompensiert werden, indem die Hebesätze zur Grundsteuer angepasst werden. Eine Anhebung des Hebesatzes zur Grundsteuer A um 5 v. H. und zur Grundsteuer B um 10 v. H. würde den Gebühreenausfall unter Wahrung des bisherigen Ertragsverhältnisses zwischen den Grundsteuerarten wirtschaftlich vollständig kompensieren. Mit der Grundsteuer wäre die Gebühreumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände dann abgegolten.

Entsprechend verfährt die Hansestadt Rostock seit 2008.

Der Verzicht auf eine Gebühreumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände erlaubt den Verzicht auf die notwendige Stichtagsdatenaufbereitung und das EDV-Verfahren zur Verarbeitung der Katasterdaten. Der bisherige Verwaltungsaufwand entfällt vollständig. Die Abgabepflichtigen würden in Höhe des bisherigen Aufwandes von etwa 70.000,- EUR jährlich entlastet. Es werden alle Grundsteuerzahler erfasst. Die bisherigen Kleinstbeträge belasten die Stadtkasse nicht

mehr. Jedes rechtliche Risiko einer Gebührenumlage nach gesonderter Abgabensatzung fällt weg, weil eine rechtlich gesondert angreifbare Gebührenumlage nicht mehr erfolgt.

Folgende Vorteile ergäben sich:

- Alle rechtlichen Risiken einer gesonderten Gebührenerhebung entfallen.
- Alle bisherigen Nachteile aus Kleinstbeträgen entfallen ebenfalls.
- Sämtliche Grundstückseigentümer werden relativ gleichmäßig belastet.
- Es tritt eine Entlastung um den bisherigen Verwaltungsaufwand ein.

Diese Handlungsalternative ist als eine vertretbare Lösung anzusehen, weil sämtliche rechtlichen Risiken einer gesonderten Abgabenerhebung und zudem jeder zusätzliche Aufwand wegfallen würden. Über diese Einschätzung besteht nach einem am 04. Oktober 2016 geführten Gespräch mit dem für Kommunalabgaben zuständigen Mitarbeiter beim Ministerium für Inneres und Sport M-V auch Einvernehmen.

Der Schweriner Hebesatz zur Grundsteuer B ist mit 630 v. H. allerdings bereits vergleichsweise hoch festgesetzt.

Auch wirken sich Grundsteuermehrerträge negativ auf die Schlüsselzuweisungen der Landeshauptstadt Schwerin aus. Nach fiktiven Berechnungen des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern und des Städte- und Gemeindetages M-V vom 29. September 2016 bewirken um etwa 204.000 EUR erhöhte Grundsteuererträge (Stand 2016) nach Hebesatzanpassung zur Grundsteuer A und B um etwa 9.700,- EUR geringere Schlüsselzuweisungen für die Landeshauptstadt Schwerin. Damit gingen etwa 4,75 % der nach Hebesatzanpassung entstehenden Grundsteuermehrerträge wieder verloren.

Verzicht auf eine Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände sowie auf weitere Abgabenerhebungen (Niederschlagswasserentgelt, Straßenreinigungsgebühren, Abfallentsorgungsgebühren) mit Kompensation der Abgabenausfälle durch Anhebung der Hebesätze zur Grundsteuer

#### Niederschlagswasserentgelt

Grundstückseigentümern wird vom Eigenbetrieb Schweriner Abwasserentsorgung (nachstehend SAE genannt) ein Entgelt für die Niederschlagswasserbeseitigung berechnet, dessen Höhe sich an der Größe der versiegelten Fläche von an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücken im Stadtgebiet bemisst (derzeit 0,64 EUR/m<sup>2</sup> jährlich).

Das Entgelt stellt einen Preis für die Behandlung des von diesen Grundstücken in die Kanalisation abgeleiteten Oberflächenwassers dar. Erfasst werden die an die Kanalisation angeschlossenen Flächen für insgesamt etwa 9.000 Kunden. Demgegenüber werden über 29.000 Grundsteuerbescheide jährlich erstellt. Erkennbar ist daraus, dass nur etwa einem Drittel der Grundsteueradressaten ein Niederschlagswasserentgelt berechnet wird. Eine Aufgabenzuordnung der Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände zum Eigenbetrieb SAE wäre dort systemfremd und ohne Synergieeffekt. Der angelegte Erhebungsaufwand würde lediglich aus der Kernverwaltung zum Eigenbetrieb verlagert.

Ein Verzicht auf die Erhebung des Niederschlagswasserentgeltes und ggf. eine Kompensation über eine Anpassung des Hebesatzes zur Grundsteuer wäre grundsätzlich möglich. Allerdings würde damit die mit dem Niederschlagswasserentgelt einhergehende Steuerungsfunktion zur Versiegelung möglichst nur geringer Grundstücksflächen aufgegeben. Es ergäben sich zudem die vorbeschriebenen Nachteile bei Schlüsselzuweisungen.

Die erwogene Einbeziehung des Niederschlagswasserentgeltes in die Hebesätze zur Grundsteuer überzeugt daher ebenso nicht, wie die erwogene Erhebung der Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände durch den für das Niederschlagswasserentgelt zuständigen Eigenbetrieb SAE. Beide Überlegungen führen

letztlich nicht zu den notwendigen Aufwandsreduzierungen.

#### Straßenreinigungs- und Abfallentsorgungsgebühren

Grundsätzlich ist es ebenfalls zulässig, auf die Erhebung weiterer kommunaler Abgaben zu verzichten und diese ggf. durch eine Anpassung der Hebesätze zur Grundsteuer wirtschaftlich zu kompensieren.

Allerdings ergäbe sich daraus für den Steuerpflichtigen grundsätzlich eine intransparente Verbindung zwischen den Leistungen der Straßenreinigung und Abfallentsorgung sowie den dafür entstehenden Kosten. Eine solche Trennung würde nach Ansicht der Verwaltung einen erheblichen Rückschritt für die Bürgerinnen und Bürger darstellen. Problematisch wäre insbesondere, dass Anlieger von durch die Landeshauptstadt Schwerin zu reinigenden Straßen und andere Anlieger, welche Straßenflächen ganz oder teilweise selbst reinigen, gleichermaßen mit Kosten belastet würden.

Auch würde den Bemühungen, Abfall gar nicht erst entstehen zu lassen und die Abfallmenge zu reduzieren, durch einen Verzicht auf Abfallgebühren entgegengewirkt. Dies entspräche nicht der gewollten Schonung der natürlichen Ressourcen bzw. dem Schutz von Menschen und Umwelt. Es ergäben sich zudem die vorbeschriebenen Nachteile bei den Schlüsselzuweisungen.

Der erwogene Verzicht auf die Gebührenerhebungen mit Kompensation durch Anpassung der Hebesätze zur Grundsteuer kann daher nicht vorgeschlagen werden.

#### D. Bemessung der Gebühreumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände nicht mehr an Katasterdaten

Ohne eine Veränderung der Hebesätze zur Grundsteuer und ohne Nachteile bei den Schlüsselzuweisungen wäre eine Vereinfachung des Erhebungsverfahrens und eine spürbare Reduzierung des internen Aufwandes möglich, wenn nicht mehr auf die Katasterdaten als Maßstab der Gebühreumlage abgestellt werden müsste.

Stattdessen könnte die Gebühreumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände an der im Einzelfall zu zahlenden Grundsteuer bemessen aber dennoch gemäß einer gesonderten Satzung wie bisher als Gebühr erhoben werden.

Denn die Grundsteuerzahllast stellt über die Einheitsbewertung der Grundstücke grundsätzlich auch ein Äquivalent für die Größe des Grundstückes, dessen Nutzung sowie dessen Werthaltigkeit dar. So könnten für jeden EUR zu zahlender Grundsteuer von allen Grundsteuerschuldnern zusätzlich 0,016914 EUR als Gebühreumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände auf dem

Grundsteuerbescheid festgesetzt werden. Die Grundsteuerdaten und entsprechenden Personenstammdaten sind bereits vollständig programmtechnisch erfasst und werden zu Grundsteuerzwecken ohnehin laufend fortgeführt. Diese Daten würden dann ebenfalls genutzt, um die Höhe der Gebühreumlage zu berechnen und auf dem Steuerbescheid als gesonderte Gebührenposition festzusetzen.

Es bliebe allerdings bei dem bisherigen Risiko der gesonderten rechtlichen Angreifbarkeit der Gebührenerhebung zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände. Nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 6 C 2.06 - Urteil vom 30.08.2006) bestanden jedenfalls bei der Beitragsbemessung durch den Unterhaltungsverband gegenüber einer Gemeinde keine Bedenken gegen die Festlegung eines solchen Beitragsmaßstabes.

Obschon nicht bekannt ist, dass dieser Umlagemaßstab von einer Gemeinde bereits für die Umlage der Beitragslast der Gewässerunterhaltungsverbände auf die Bevorteilten verwendet worden ist und trotz der Tatsache, dass entsprechende Rechtsprechung hierzu noch nicht existiert, wird dieser Maßstab insbesondere unter Berücksichtigung der mit ihm einhergehenden erheblichen Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich für zulässig erachtet.

Denn für die Festlegung des Umlagemaßstabes ist dem Satzungsgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet, der im Wesentlichen nur durch das Willkürverbot begrenzt wird. Der Beitragsmaßstab darf nicht sachwidrig und völlig unpassend sein. Die gewählte

Ausrichtung an der zu zahlenden Grundsteuer knüpft an den Wert der jeweiligen Grundstücke an und ist daher jedenfalls nicht unangemessen. Auch die KUBUS Kommunalberatung- und Service GmbH mit Sitz in Schwerin kommt zu der Einschätzung, dass dieser Umlagemaßstab als zulässig angesehen werden kann (Anlage 1).

Folgende Vorteile ergäben sich:

- Die Hebesätze zur Grundsteuer bleiben unverändert.
- Nachteile bei den Schlüsselzuweisungen ergeben sich nicht.
- Der bisherige Aufwand zur Aufbereitung der Katasterdaten entfällt.
- Das bisherige EDV-Verfahren zur Verarbeitung von Katasterdaten entfällt.
- Alle Steuerzahler werden nach dem individuellen Schutzbedürfnis gleichmäßig belastet.
- Die Gebühr zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände wird mit der Grundsteuer auf einem Bescheid festgesetzt.
- Portokosten für zusätzliche Bescheide entfallen.
- Kleinstbeträge werden ohne Zusatzkosten mit geltend gemacht.
- Der Gebührenzahler wird um die bisherigen Verwaltungskosten voll entlastet.

Folgende Nachteile sind zu berücksichtigen:

- Der Gebührenmaßstab ist auf der letzten Umlageebene bisher rechtlich ungeprüft.
- Durch die Anlehnung der Gebührenumlage an die Grundsteuer käme es zu einer Mehrbelastung Einzelner gegenüber der bisherigen Satzungsregelung insbesondere dann, wenn höhere Substanzwerte wegen intensiver Bebauung der Flächen zu berücksichtigten sind.
- Die programmtechnische Realisierung müsste noch programmiert und getestet werden. Sollten sich in diesem Zusammenhang unvorhergesehen nicht befriedigend gelöste Herausforderungen ergeben, würde die Veränderung noch zurückzustellen sein, um die jährliche Grundsteuererhebung auf jeden Fall sicherzustellen.
- Das Verfahren ist nicht frei von Verwaltungsaufwand zur Berechnung und Buchung. Die Kosten der Erhebung werden den Gebührenpflichtigen auferlegt. Dazu wird der Faktor zu gegebener Zeit anzupassen sein.  
Es handelt sich damit um eine vertretbare Handlungsalternative. Sie bedingt allerdings technische und rechtliche Risiken, weil eine solche Erhebung bisher nicht umgesetzt worden und nicht ausgeurteilt worden ist.

**Fazit:**

Zur Vermeidung von Hebesatzanpassungen zur Grundsteuer, von Nachteilen bei den Schlüsselzuweisungen und vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, das bisherige unwirtschaftliche Verfahren zu modifizieren, wird entschieden, die Gebührenumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände ab dem Jahr 2018 an der im Einzelfall zu zahlenden Grundsteuer zu bemessen. Es werden dann jedem Grundsteuerpflichtigen je Euro zu zahlender Grundsteuer weitere 0,0169 Euro zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände auferlegt.

Zusätzlich belastet werden diejenigen Steuerzahler, deren Gebühr bisher wegen entstehender Kleinstbeträge aus wirtschaftlichen Gründen nicht festgesetzt worden ist. Dies ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit aber auch sachgerecht und mit Blick auf den bisherigen Vorteil aus der Nichterhebung der Kleinstbeträge und die geringe Höhe der zusätzlichen Belastung vermittelbar.

Verhältnismäßig stärker als bisher werden außerdem diejenigen belastet, die hohe Substanzwerte halten. Diesen Eigentümern fällt allerdings auch ein entsprechend größerer Vorteil aus den Leistungen der Gewässerunterhaltung zu, indem die

Vermögenssubstanz durch die Aufgabenerfüllung bei den Gewässerunterhaltungsverbänden, z. B. vor den Risiken einer Vernässung des Grundstückes, geschützt wird.

Folgende Vorteile ergeben sich:

- Alle Nachteile aus den bisherigen Kleinstbeträgen entfallen.
- Sämtliche Grundstückseigentümer werden relativ gleichmäßig belastet.
- Es tritt eine Entlastung um den bisherigen Verwaltungsaufwand ein.

## **2. Notwendigkeit**

Die bisherige Verfahrensweise hat sich als zunehmend unwirtschaftlich erwiesen. Sie verursacht bei der Wohnungswirtschaft zusätzlichen Verteilungsaufwand.

Eine Verfahrensänderung ist notwendig, um den Verwaltungs- und Erhebungsaufwand sowie den stets zunehmenden wirtschaftlichen Nachteil durch Kleinstbeträge zu reduzieren.

## **3. Alternativen**

Ein Verzicht auf die Gebühreumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände ohne eine Kompensation ist möglich, in der haushaltswirtschaftlichen Situation der Landeshauptstadt Schwerin aber nicht vertretbar.

Ein Verzicht auf die Gebühreumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände kann durch Anhebung der Hebesätze zur Grundsteuer mit den vorgenannten Nachteilen bei den Schlüsselzuweisungen kompensiert werden.

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Durch die Bemessung der Gebühreumlage zur Deckung der Beiträge der Gewässerunterhaltungsverbände an der Grundsteuerzahllast werden sämtliche Grundsteuerzahler/-innen sowie Mieter und Mieterinnen belastet. Die Höhe der Belastung ergibt sich für typische Vergleichsgrundstücke nach der vorgesehenen Satzungsregelung wie folgt:

Auswirkungen einer Hebesatzanpassung für ausgewählte Einzelfälle:

- 60 m<sup>2</sup> Mietwohnung in einem Mehrfamilienhaus: + 1,68 € jährlich
- Einfamilienhausgrundstück im B-Plangebiet Friedrichsthal: + 7,61 € jährlich
- Geschäftsgrundstück Innenstadt: + 217,00 € oder + 3.895,- € jährlich
- Industriebetrieb in Schwerin Süd: + 350,- € oder + 1.485,- € jährlich

Zugleich werden alle Gebührensschuldner entlastet um die bisherigen Umlagekosten.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Belastet werden alle Grundsteuerpflichtigen und damit auch grundsteuerpflichtige Unternehmen.

## **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

Die Jahresergebnisse werden um die bisher nicht erhobenen Kleinstbeträge (ca. 27.000,- EUR), die bisher zu zahlenden Kosten für die Aufbereitung der Katasterdaten (9.400,- EUR) sowie weitere Kosten für das bisher verwendete gesonderte EDV-Verfahren zur Verarbeitung der Katasterdaten entlastet.

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: -

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: -

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): -

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Die künftigen Jahresergebnisse werden um die bisher nicht erhobenen Kleinstbeträge (ca. 27.000,- EUR), die bisher zu zahlenden Kosten für die Aufbereitung der Katasterdaten (9.400,- EUR) sowie weitere Kosten für das bisher verwendete gesonderte EDV-Verfahren zur Verarbeitung der Katasterdaten entlastet.

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: -

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Anlage 1:

Bericht der KUBUS - Kommunalberatung und Service GmbH

Anlage 2:

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde

Anlage 3:

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde (Lesefassung)

Anlage 4:

3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See/ Obere Sude und des Wasser- und Bodenverbandes Untere Elde (Synopsis)

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister